



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 11. Notificatio & justificatio interpositæ Leutationis & in eventum
appellationis, junctâ petitione, der kleinen Städte des Stiffts-Hildesheim/ in
übel angemaster Denuntiations-Sache der ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Num. II.

Notificatio & justificatio interposita Leuterationis & in eventum appellationis, junctâ petitione, der kleinen Städte des Stiffts Hildesheim/ in übel angemasser Denuntiatiōns-Sache der Bräwer-Gilde in der alten Stadt Hildesheim/ und an sich gezogenen Fiscalis, contra die kleinen Stiffts-Städte. Präsens. 13. Augusti Anno 1661.

Hochwürdige ic.

Nimmermehr haben wir uns einbilden können / daß die Bräwer Gilde in der alten Stadt Hildesheim uns das Bräwen zu feilen Kauffe zu hemmen / oder vielmehr gar abzustricken und es ihr zu einem ungebührlichen Profit vermeintlich zu heimischen unternehmen solte / wir haben aber aus der per maasimam sub-& obreptionem an uns / die Stadt Elze / sine annexa clausulâ justificatoriâ erwürkten Fiscalischen Citation es anders vernehmen müssen.

Weilen uns nun dieses negotium mit einander concerniret / so haben wir auch massen beygehendes Instrumentum publicum aufweise / wieder sothane erschlichene Citation pro avertendo præjudicio, so uns sampt oder sonders uff dero weiters sub- und obrepiren sonst darauß zusuchen möchte / das heilsame remedium Leuterationis und in eventum appellationis ergreifen und einwenden müssen / nicht zweiffelnd / man werde diß Werck etwas reiffer überlegen / und uns bey unserer ab immemoriali tempore notorië gehabt und noch habenden Possession vel quasi ohngekräncket lassen.

Anno 1657. den 8. ten Aprilis ist zwar ein Patent dieses Inhalts ergangen:

Welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischöffen zu Hildesheim unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herren / klagen fürkommen / daß sich einige dieses Stiffts kleine Städte ic. des Bräwens zu feilem Kauffe / ohnerachtet sie dar zu nicht berechtiget / unternehmen solten / welches Ihre Churfürstl. Durchl. aber andern zum Präjudis zugestatten nicht gemeinet / derowegen begehret / wie man dar zu befugt zusein vermeine / in darzu angefügten sechs Wochen fürzubringen.

Darauff wie dann unsere Nothturfft eingeführet / und ist in den folgenden Patenten unserer weiter keine Meldung geschehen / derowegen wir nicht anders dafür halten können / es würde der hinderrücklicher zudringender Actor sich eines bessern besonnen haben und von den ohnbegründeten Dingen / so er in berührten 1657ten Jahre / Ihrer Churfürstl. Durchl. vor höchstermeld fürgebracht / und damit das damalige Patent lauterlich erpracticiret hat / abgestanden sein / Zumahl ja jedermänniglichen bekandt / und dabero auch der sich zu uns ohne alle habende Ursache und Rechts-Schein nöthigenden Bräwer-Gilde / in der alten Stadt Hildesheim nicht verborgen sein kan / daß uns solch etliche hundert Jahr hero exercirtes Bräwen zu feilem Kauffe / nicht allein von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten unter unsern Privilegien, sondern auch in allen Landtages-Abschieden / so wol vor als nach der Extradition des Stiffts / wie in specie aus dem Landtages-Abschide de Anno 1652. §. zumneundten bey dessen Inhalt Ihre Churfürstl. Durchl. uns Landes-Fürstlich zu manutenairen uns absonderlich gnädigst assureiret und versichert haben / zuersehen / stattlich confirmiret. Darauff dann auch Anno 1649 den 7. ten Augusti ein Bräw-Patent für uns abgelaßen und öffentlich angeschlagen / daß

H. VI
28

daß also allein dahero die sub- & obreptio dessen was in Anno 1657. fürge-
nommen / gnugsam für Augen siehet.

Was wolte auch woll ohnbilliger in der Welt seyn / als wann uns
solch etliche hundert jähriges Braver behindert / und hergegen das
Monopolium davon der Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim ge-
stattet werden solte / da wir nicht allein von der Accise jährlich ins Schatz
wesen bey die 2000. Rthl. geben / sondern auch ohne dem die schweren Lan-
des-Bürden davon tragen müssen / die Stadt Hildesheim aber mit dem
geringsten Pfennig darzu nicht concurriret / sondern von aller Last sich
de facto aufziehet und gleichwoll omne emolumentum & commodum contra

l. 10. ff. de R. l.

zu unser Unterdrückung / an sich reißen will. Worauf dann erscheinet daß
nimmermehr mit Bestande eine Contraventio über uns kan gebracht werden / son-
dern wann die anmaßlich denunciantische Braver-Gilde sich gelüsten las-
sen / uff unsere Nothturfft etwas einzuführen / solte derselben weiter
begegnet worden seyn / weil aber solches nicht geschehen / und leicht zuermessen /
daß ad nudam illius eamq; turbativam contradictionem wir uns unserer per aliquo-
secula gehabt und noch habenden Possession vel quasi nicht begeben würden / zu rechte
es auch nicht schuldig sein / so kan kan die Continuatio ejusdem, und das wir uns un-
seres Rechts gebrauchet / für eine Contravention, dafür es die Braver-Gilde fast in-
solenter angehen / nicht geachtet werden / consequenter keine auffgemunterte Fiscal-
sche Persecutio wieder uns haffen / sondern müssen wie rechtswegen davon erlediget /
und die insulcirende Braver-Gilde / daß sie sich solcher Turbationen enthalten und
uns bey unserer Landbahnen Possession vel quasi, ohngekränket lassen müsse / mit Ernst
angewiesen / auch dabey in die verursachte Kosten / Schaden / und interesse condem-
nirer und das Braver-Patent dahin / daß wir darunter nicht gemeinet / declarirer / be-
nebst alles etwa angeordnetes Widriges sofort abgestellet werden / inmassen wir höch-
stes Fleißes darumb bitten und das Hochadeliche Mild-Nichterliche Amt hierüber omni
meliori modo, pro juris & justitiæ celerimâ administratione officiosè imploriren
und anrufen.

Num. 12.

Untertänige Erinnerung / beständiger Bericht und eventualis
notificatio in eventum interpositæ protestationis reservationis
& Leuterationis, ejusdemque justificatio & deductio mit
angehengter Bitte und Beylagen sub Lit. A. B. C. D. und E.
Bürgermeisters und Raths der Stadt Peine / in puncto des
Braver-Patents. Præs. 13. Augusti Anno 1661. den 19. ejus-
dem fürkommen. Communicetur Meister und Alterleu-
ten der Braver-Gilde hieselbsten.

Churfürstl. Cöllnische Stifft-Hildesheimische Herren Canslar Vice-Cans-
lar und Räte / Hochwürdige Hoch Edolgebohrne / Gestrenge /
Wol Edle veste Grosachtbare und Hochgelehrte / insonders groß-
günstige Hochgebietende Herrn.

Was bey dem Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten unserem gnädigsten
Chur-Fürsten und Herrn / darauß auch bey Er. Hochwürden / Hochedelgebohrne
Bestrenge Herrlichkeiten und Günst. Für ein Mandatum umb Abschaffung
des